



Rat der
Europäischen Union

051407/EU XXVII. GP
Eingelangt am 23/02/21

Brüssel, den 23. Februar 2021
(OR. en)

5786/21

PECHE 36
N 16

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen über ein neues Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen

5786/21

AF/mhz/mfa

LIFE.2

DE

BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES

vom ...

**zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen
über ein neues Fischereiabkommen
zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beziehungen zwischen der Union und Norwegen im Bereich der Fischerei beruhen auf dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden "Fischereiabkommen"), das am 27. Februar 1980 unterzeichnet wurde und am 16. Juni 1981 in Kraft trat¹.
- (2) Im Rahmen der Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) wurde ein zusätzliches Abkommen zu dem Fischereiabkommen ausgehandelt, das am 1. Januar 1994 in Kraft trat. Das zusätzliche Abkommen trägt zur allgemeinen Ausgewogenheit der Ergebnisse der EWR-Verhandlungen bei und ist eine wesentliche Voraussetzung für die Billigung des EWR-Abkommens² durch die Gemeinschaft.
- (3) Gemäß Artikel 13 des Fischereiabkommens wird dieses Abkommen nach einer ersten Laufzeit von 10 Jahren jeweils automatisch um weitere sechs Jahre verlängert. Der letzte Verlängerungszeitraum begann 2015.
- (4) Das Fischereiabkommen erstreckt sich auf die Nordsee, den Skagerrak und den Nordostatlantik und ermöglicht die Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen für gemeinsame Bestände, die Übertragung von Fangmöglichkeiten, gemeinsame technische Maßnahmen und die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Kontrolle und Durchsetzung.

¹ Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 48).

² Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen über das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (ABl. L 346 vom 31.12.1993, S. 26).

- (5) Norwegen hat angesichts der erheblichen Auswirkungen, die der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union auf die gemeinsame Bewirtschaftung der Bestände im Nordostatlantik haben dürfte, den Wunsch geäußert, das Fischereiabkommen zu ersetzen. Nach dem Übergangszeitraum für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, der am 31. Dezember 2020 geendet hat, werden die Bestände entweder Gegenstand bilateraler oder trilateraler Abkommen sein. Diese Bestände, die sich in Gewässern unter der Gerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs, Norwegens und der Union befinden, werden einem gesonderten trilateralen Fischereiabkommen unterliegen. Angesichts des Wunsches Norwegens, das Fischereiabkommen zu ersetzen, wird ein neues bilaterales Abkommen für diejenigen Bestände erforderlich sein, die sich in Gewässern befinden, die ausschließlich der Gerichtsbarkeit Norwegens und der Union unterliegen.
- (6) Im Einklang mit Artikel 63 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹ und in Anbetracht der allgemeinen Beziehungen zwischen der Union und Norwegen ist es wichtig, die Zusammenarbeit im Bereich der verantwortungsvollen Fischerei aufrechtzuerhalten, um die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze sicherzustellen.
- (7) Daher sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines neuen bilateralen Fischereiabkommens mit Norwegen aufgenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (Abl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über ein neues Fischereiabkommen mit dem Königreich Norwegen aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Externe Fischereipolitik“ des Rates geführt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
